ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

über die Einfuhr von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch, Ebersamen, Schweineembryonen und Schweinefleischerzeugnissen aus Ungarn

(92/539/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG (2), insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Ungarn wurden Ausbrüche klassischer Schweinepest gemeldet.

Die in Ungarn aufgetretene klassische Schweinepest könnte durch den Handel mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch, Ebersperma, Schweineembryonen und bestimmten Schweinefleischerzeugnissen die Bestände in den Mitgliedstaaten ernsthaft gefährden. Die Kommission darf unverzüglich Bedingungen für die Einfuhren aus Ungarn festlegen.

Innerhalb von zehn Arbeitstagen wird der Ständige Veterinärausschuß mit dieser Angelegenheit befaßt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr folgender Erzeugnisse aus Ungarn:

— lebende Schweine,

— frisches Schweinefleisch,

— Ebersperma von Hausschweinen,

— Embryonen von Hausschweinen,

— andere Schweinefleischerzeugnisse als die, die einer der folgenden Behandlungen unterzogen worden sind:

a) einer Hitzebehandlung in einem hermetisch geschlossenen Behältnis mit einem Fc-Wert von mindestens 3,00;

b) einer anderen als unter Buchstabe a) bezeichneten Hitzebehandlung mit einer auf mindestens 70 °C erhöhten Kerntemperatur;

c) einer Behandlung in Form einer natürlichen Fermentierung und Reifung während mindestens neun Monaten im Fall von mindestens 5,5 Kilogramm schweren Schinken unter Einhaltung folgender Werte:

— aW-Wert von höchstens 0,93,

— pH-Wert von höchstens 6.

(2) Die Bescheinigung gemäß Anhang A der Entscheidung 91/449/EWG der Kommission (4) ist im Fall der Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen in Übereinstimmung mit Absatz 1 mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
(2) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.